

Maßnahmenübersichten nach §74 LWG Bearbeitungsphase 2020/2021



Bericht für die Planungseinheit
PE_RUH_1200: Bigge

Koordination:
Bezirksregierung
Arnsberg



Gemeinsame Übersichten der
Verpflichteten nach
§74 Abs. 2 LWG NRW

1. EINLEITUNG

Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG müssen die Träger der Pflichten zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zum Ausgleich der Wasserführung nach § 74 LWG die hydromorphologischen Maßnahmen, zu denen sie verpflichtet sind, in einer Planungseinheit aufeinander abstimmen. In Fortführung dieser Pflicht müssen sie alle sechs Jahren eine gemeinsame Übersicht über alle zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer vorgesehenen Maßnahmen aus der jeweiligen Planungseinheit zusammenstellen, die zur Erreichung der im NRW-Bewirtschaftungsplan festgelegten Bewirtschaftungsziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie erforderlich sind.

Die Bezirksregierung unterstützt die Abstimmung unter den Pflichtigen der jeweiligen Planungseinheit gemäß § 74 Abs. 1 LWG.

2. VORGEHENSWEISE BEI DER ERSTELLUNG DER ÜBERSICHT

Am 05.12.2018 fand eine Auftaktveranstaltung zur Erstellung der Maßnahmenübersichten mit den Unterhaltungspflichtigen und den Wasserbehörden bei der Bezirksregierung Arnsberg statt. Die Bezirksregierung erläuterte die notwendigen Arbeitsschritte für die Erstellung einer Maßnahmenübersicht und den weiteren Ablauf. Im Nachgang der Veranstaltung wurde die Tabelle der Funktionselemente an alle Unterhaltungspflichtigen (sog. Tabelle 2), vorausgefüllt anhand der Daten aus den in 2012 erstellten Umsetzungsfahrplänen, verteilt. Die Pflichtigen wurden gebeten, die darin enthaltenen Daten zu prüfen und ggf. zu aktualisieren.

Die überarbeiteten Entwürfe der Tabelle 2 wurden durch die Unterhaltungspflichtigen zum Jahresende 2019 an die Bezirksregierung Arnsberg übermittelt, woraufhin die Tabellen 1 und 2 sowie Übersichtskarten und der Textteil im Entwurf durch die Bezirksregierung Arnsberg erstellt wurden. Im Januar 2021 wurden die Entwürfe der Maßnahmenübersichten (Textteil, Tabelle 1, Tabelle 2, Karte) je Planungseinheit wieder an die Unterhaltungspflichtigen zurückgegeben, damit diese die vollständigen Entwürfe vor der Weitergabe an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW abschließend prüfen konnten.

Im März 2021 lagen die Maßnahmenübersichten je Planungseinheit vollständig bei der Bezirksregierung vor.

3. PLANUNGSRAUM

Der in dieser Maßnahmenübersicht behandelte Planungsraum umfasst das Gebiet der Planungseinheit Bigge (PE_RUH_1200).

Allgemeine Informationen zu dieser Planungseinheit sind im Planungseinheiten-Steckbrief für das Gebiet Rhein / Ruhr enthalten.

(<https://www.flussgebiete.nrw.de/planungseinheiten-steckbriefe-2022-2027-8444>)

15 Oberflächenwasserkörper der Planungseinheit Bigge sind aufgrund der Berichtspflicht nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie [1] (Einzugsgebiet >10 km²) Gegenstand dieser Maßnahmenübersicht.

Alle Wasserkörper liegen bis auf kurze Abschnitte der Brachtpe und der Krummenau im Regierungsbezirk Arnsberg.

Die Gewässerlänge aller Oberflächenwasserkörper beträgt insgesamt 127,69 km.

Träger der Gewässerunterhaltungspflicht sind in dieser Planungseinheit die Kommunen. Unterhaltungspflichtig sind im Planungsraum Bigge die Städte Attendorn, Drolshagen, Olpe sowie die Gemeinden Finnentrop und Wenden des Kreises Olpe und die Stadt Meinerzhagen des Märkischen Kreises.

Der Quellbereich der Brachtpe und ein kurzer Abschnitt der Krummenau liegen im Oberbergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Oberflächenwasserkörper der Planungseinheit PE_RUH_1200 Bigge zusammengestellt.

Gewässer	Wasserkörper-Nr. DE_NRW_	Bezeichnung /Lage	Länge km	Fließgewässertyp*	Ausweisung	HMWB-Fallgruppe **	BR	Gemeinden
Bigge	27664_0	Mdg. in die Lenne am Ortsrand v. Finnentrop bis Stauanlage Ahausen	4,059	9	NWB		Arnsberg	Finnentrop (99,95%)
Bigge	27664_4059	Stauanlage Ahausen bis Biggen	3,847	9	HMWB	Tsp	Arnsberg	Attendorn (56,3%), Finnentrop (43,64%)
Bigge	27664_7906	Biggen bis Staudamm Biggetalsperre in Attendorn	3,73	9	HMWB	BmV	Arnsberg	Attendorn (99,97%)
Bigge	27664_11636	Staudamm Biggetalsperre in Attendorn bis Stauwurzel Bigetalsperre am Ortsrand Olpe	16,621	9	HMWB	Tsp	Arnsberg	Olpe (62,23%), Attendorn (37,72%)
Bigge	27664_28257	Stauwurzel Biggetalsperre am Ortsrand Olpe bis Dahl	3,481	5	HMWB	BmV	Arnsberg	Olpe (99,94%)
Bigge	27664_31738	Dahl bis Quelle	12,812	5	NWB		Arnsberg	Wenden (68,98%), Olpe (10,78%)
Großmicke	2766414_0	Mdg. in die Bigge in Valberg bis Quelle	7,911	5	NWB		Arnsberg	Wenden (99,95%)
Wende	2766416_0	Mdg. in die Bigge in Möllmicke bis Quelle	6,859	5	NWB		Arnsberg	Wenden (99,94%)
Olpe	276642_0	Mdg. in die Bigge bis Quelle	10,302	5	NWB		Arnsberg	Olpe (99,91%)
Brachtpe	276644_0	Mdg. in die Biggetalsperre bis Quelle	10,474	5	NWB		Arnsberg Köln	Drolshagen (80,16%), Olpe (13,44%), Reichshof (6,33%)
Rose	2766442_0	Mündung in die Brachtpe bis Quelle	8,099	5	HMWB	BmV	Arnsberg	Drolshagen (99,94%)
Lister	276646_0	Staumauer Listertalsperre bis Stauwurzel Listertalsperre	4,678	5	HMWB	Tsp	Arnsberg	Meinerzhagen (61,03%), Attendorn (37,39%)
Lister	276646_4678	Stauwurzel Listertalsperre bis Quelle	14,341	5	NWB		Arnsberg	Meinerzhagen (99,92%)
Krummenau	2766464_0	Mdg. in die Lister bei Krummenau bis Quelle	8,234	5	NWB		Arnsberg Köln	Meinerzhagen (49,57%), Drolshagen (32,78%), Gummersbach (17,6%)
Ihne	276648_0	Mdg. in die Lister in Attendorn bis Quelle	12,245	5	NWB		Arnsberg	Meinerzhagen (52,38%), Attendorn (47,57%)

* 5 = Grobmaterialreiche, silikatische Mittelgebirgsbäche 127,69

* 9 = Silikatische, fein- bis grobmaterialreiche Mittelgebirgsflüsse

Gewässer: Bäche und Flüsse des Mittelgebirges

** BmV = Bebauung und Hochwasserschutz mit Vorland

** Tsp _ Talsperren

4. BETEILIGTE

An der Aufstellung der vorliegenden Maßnahmenübersicht waren die Unterhaltungspflichtigen sowie die unteren und oberen Wasserbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Erarbeitungsprozess koordiniert und die Maßnahmenübersichten in Absprache mit den zuständigen unteren Wasserbehörden je Planungseinheit zusammengeführt.

5. BENENNUNG DER PLANUNGSGRUNDLAGE

Die Planungen basieren überwiegend auf dem im Zeitraum von 2010 bis 2012 erarbeiteten Umsetzungsfahrplan der Kooperation, da dieser bereits einen sehr detaillierten Überblick über die seit 2000 durchgeführten sowie die bis 2027 vorgesehenen Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung und -unterhaltung geben.

Bei der Erstellung der vorliegenden Maßnahmenübersicht wurden die Vorgaben des Strahlwirkungskonzepts (LANUV-Arbeitsblatt 16) berücksichtigt. Weiterhin berücksichtigt wurden die Bewertungen der biologischen und chemischen Qualitätskomponenten der Oberflächenwasserkörper sowie die Ergebnisse der Kausalanalyse der zuständigen Wasserbehörden. In diesem Zusammenhang wurden auch biologisch besonders relevante Einzelparameter der Gewässerstrukturkartierung betrachtet, welche u. a. im ELWAS-WEB (→Habitatindex) abgebildet werden.

Es kann dementsprechend davon ausgegangen werden, dass der hydromorphologische Zustand der in dieser Maßnahmenübersicht abgebildeten Oberflächenwasserkörper nach Realisierung der vorgesehenen Funktionselemente bzw. Maßnahmen der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegensteht.

6. ZUSAMMENFASSUNG DER GEPLANTEN MASSNAHMEN MIT BENENNUNG VON RÄUMLICHEN ODER INHALTLICHEN MASSNAHMENSCHWERPUNKTEN

In der vorliegenden Maßnahmenübersicht wurden insbesondere geplante Strahlursprünge erfasst. Maßnahmenschwerpunkte wurden anhand defizitärer Strukturen und Zustände unter Berücksichtigung der örtlichen Restriktionen und der Umsetzbarkeit der notwendigen Maßnahmen zur Herstellung eines Funktionselementes abgeleitet.

7. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN AKTIVITÄTEN ZUR BEREITSTELLUNG DER ERFORDERLICHEN FLÄCHEN

Die Unterhaltungspflichtigen der von dieser Maßnahmenübersicht betroffenen Gewässer werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiterhin regelmäßig Gespräche mit Grundstückseigentümern führen, um die erforderlichen Flächen für die Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen zu akquirieren. Leider wird es aufgrund der Marktlage und fehlender Bereitschaft der Eigentümer zunehmend schwerer, Flächen für derartige Maßnahmen erwerben zu können.

8. DARLEGUNG FÜR DIE WASSERKÖRPER IN DER PLANUNGSEINHEIT, WIE DEN GESETZLICHEN ANFORDERUNGEN NACH § 39 ABSATZ 2 WHG BEI DER REGELMÄSSIGEN GEWÄSSERUNTERHALTUNG ENTSPROCHEN WIRD

An den berichtspflichtigen Fließgewässern im Planungsraum erfolgt die Gewässerunterhaltung überwiegend anlassbezogen. Die Gewässerunterhaltung wird zudem gemäß der „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW“ durchgeführt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Gewässerunterhaltung dem Erreichen der Bewirtschaftungsziele am jeweiligen Oberflächenwasserkörper nicht entgegensteht.